

Beglaubigte Abschrift

116 C 203/18



Verkündet am 11.12.2018

ustizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

gegen

[Redacted]

Beklagte,

Streithelfer der Beklagten:

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte des Streithelfers:

[Redacted]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2018
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelferin trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin ist bei der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main als Rechtsanwältin und als Syndikusrechtsanwältin zugelassen.

Anlässlich der Einführung der passiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) per 01.01.2018 wurden der Klägerin von der Bundesrechtsanwaltskammer (im Folgenden: BRAK) Ende 2017 zwei Postfächer zugeteilt – eines als Rechtsanwältin, eines als Syndikusrechtsanwältin. Verantwortlich für die Einrichtung und die Organisation des beA ist ausschließlich die BRAK.

Die Beklagte ist die Dachorganisation des deutschen Notariats; die Zertifizierungsstelle der Beklagten ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Beklagte ist im Auftrag der BRAK mit der Ausgabe der Zertifikate und Chipkarten befasst, die für die Erstanmeldung und Nutzung für das beA erforderlich sind; ferner mit der laufenden Überprüfung der zugeteilten Zertifikate.

Am 06. und 07.12.2017 bestellte die Klägerin bei der Beklagten zwei Chipkarten. Hierzu schlossen die Parteien einen Kartenvertrag, wonach pro Chipkarte eine Jahresgebühr von € 35,58 (einschließlich Umsatzsteuer) erhoben wurde.

Der Bestellung lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten zugrunde. Gemäß § 4 AGB hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Eine Rückerstattung des Entgelts ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AGB bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – bis auf Ausnahmen – ausgeschlossen; vgl. wegen der Einzelheiten Anlage B1, Bl. 54 ff. d. A.

In den darauffolgenden Tagen wurden der Klägerin die Karten sowie die dazugehörigen PIN-Nummern übersandt. Ende Dezember zahlt die Klägerin € 71,16. Die gelieferten Karten mit den darin enthaltenen Zertifikaten sind technisch einwandfrei und voll funktionsfähig.

Kurz vor Weihnachten 2017 setzte die BRAK den Betrieb des beA aufgrund von Sicherheitsmängeln aus. Die Anwälte wurden anschließend aufgefordert, das Zugangsprogramm von ihren Computern zu löschen. Zunächst war nicht absehbar, wenn das System wieder in Betrieb genommen wird.

Mit Schreiben vom 04.03.2018 an die Beklagte erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kartenvertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der € 71,16 auf; hilfsweise erklärte die Klägerin die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt; vgl. wegen der Einzelheiten Anlage A6, Bl. 14 d. A.

Zum 03.09.2018 wurde das beA wieder in Betrieb genommen. Bereits ab dem 04.07.2018 standen der Download der Zugangs-Software und die Möglichkeit zur Registrierung wieder zur Verfügung.

Die Klägerin ist der Auffassung, aufgrund der Aussetzung des beA seien die Chipkarten für sie sinn- und zwecklos gewesen. Die Geschäftsgrundlage zwischen ihr und der Beklagten sei gestört; sie sei daher berechtigt gewesen, den Kartenvertrag zu beenden. Daran ändere auch die Wiederinbetriebnahme nichts, zumal das Vertrauen in die beA-Software fehle. Sie selber habe derzeit keine

Erlaubnis, die überarbeitete beA-Zugangsoftware in das Firmen-EDV-System aufzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie € 71,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin schließt sich dem Antrag der Beklagten an.

Die Beklagte ist der Auffassung, einer Rückerstattung der Gebühren stünden ihre AGB entgegen. Sie ist ferner der Auffassung, der Zweck der Kartenbestellung sei erfüllt worden, da die Klägerin ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen sei, die Karten vorzuhalten.

Die Beklagte behauptet – von der Klägerin mit Nichtwissen bestritten –, sie habe Anfangsinvestitionen im siebenstelligen Bereich getätigt. Eine Erstattung für bereits ausgestellte Zertifikate an die Rechtsanwälte hätte für sie gravierende wirtschaftliche Folgen. Auch habe sie – ebenfalls mit Nichtwissen bestritten – keine Kosten während der Aussetzung des beA gespart.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zwar gegen die Zertifizierungsstelle der Beklagten selber gerichtet. Da die Zertifizierungsstelle keine selbständige, partei- und rechtsfähige Person ist, war die Klage dahingehend auszulegen, dass sie sich gegen die Beklagte richtet.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von € 71,16, insbesondere nicht aus § 812 BGB.

Die Klägerin hat den Vertrag durch ihr Schreiben vom 04.03.2018 (Anlage 6, Bl. 14) erst zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 24 Monaten gekündigt. Eine frühere Vertragsbeendigung ist durch das Schreiben der Klägerin nicht eingetreten. Insbesondere steht der Klägerin kein Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 3 BGB) zu.

Eine Störung der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätte (§ 313 Abs. 1 BGB).

Es bestehen bereits Zweifel, ob hier zwischen den Parteien tatsächlich ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt. Zwar ist unstrittig, dass das beA nicht wie beabsichtigt am 01.01.2018 in Betrieb genommen worden ist. Allerdings weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die Klägerin die beA-Karten bestellen musste, um ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO war die Klägerin als Rechtsanwältin und Syndikusanwältin seit dem 01.01.2018 nämlich verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Zu diesen technischen Einrichtungen gehören gemäß § 22 Abs. 1 RAVPV die Chipkarten, die die Klägerin bei der Beklagten bestellt hat. Dass das beA faktisch nicht nutzbar war, ändert nichts daran, dass die Klägerin verpflichtet war, die technischen Einrichtungen vorzuhalten, da die Regelung des § 31a Abs. 6 BRAO nicht ausgesetzt war. Hiervon scheint auch der Anwaltsgerichtshof auszugehen, der noch mit Beschluss vom 9. August 2018 festgestellt hat, dass Rechtsanwälte der passiven Nutzungspflicht unterliegen (Az: I AGH 10/17 Rn. 29). Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Aussetzung des beA vorausgesehen hätten.

Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausgeht, dass während der Aussetzung des beA auch die Nutzungspflicht ausgesetzt war, führt dies nicht zu einer Störung der Geschäftsgrundlage. Grundsätzlich trägt nämlich der Gläubiger (hier: die Klägerin) einer Sachleistung das Risiko ihrer Verwertbarkeit, sofern die Leistung – wie hier – mangelfrei ist. Zwar ist anerkannt, dass die beabsichtigte Verwendung ausnahmsweise auch zur Geschäftsgrundlage zwischen den Parteien werden kann. Den Fällen, in denen eine Störung der Geschäftsgrundlage wegen der fehlenden Verwendungsmöglichkeit angenommen worden ist, ist jedoch gemein, dass die Verwendung des Gegenstands dauerhaft und endgültig unmöglich geworden ist. Hier konnte die Klägerin die Leistung der Beklagten hingegen nur vorübergehend nicht verwenden. Die von der Beklagten ausgestellten Zertifikate sind auch nach Wiederinbetriebnahme des beA weiter gültig und können von der Klägerin weiterhin verwendet werden. Soweit die Klägerin darauf verweist, dass sie derzeit keine Erlaubnis habe, die überarbeitete beA-Zugangssoftware in ihrem Unternehmen zu verwenden, ändert dies nichts. Denn auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass ein dauerhaftes Nutzungshindernis besteht. Der Vortrag der Klägerin hierzu ist noch vor der Wiederinbetriebnahme des beA erfolgt; was die Zukunft betrifft, trägt die Klägerin nur vor, dass es „sehr fraglich sei“, ob die Erlaubnis erteilt wird, bevor das System sich für eine Weile bewährt hat.

Aber selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellt, dass hier ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt, würde die Klägerin dies nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. z.B. BGH in MDR 2010, 609, 610) kann ein Dauerschuldverhältnis gemäß § 313 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 BGB gekündigt werden, *„wenn sich die Umstände, die Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben, die Parteien deshalb den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten und das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist. Während die außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ein vertragsimmanentes Mittel zur Auflösung der Vertragsbeziehung darstellt, durch das der Grundsatz der Vertragstreue nicht unmittelbar berührt wird, begründet die Auflösung eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine außerhalb des Vertrages liegende, von vornherein auf besondere Ausnahmefälle beschränkte rechtliche Möglichkeit, sich von den vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu*

lösen (vgl. BGHZ 133, 316, 319 ff. - Altunterwerfung I; 133, 331, 335 ff. - Altunterwerfung II; Palandt/Grüneberg, aaO, § 313 Rn. 1; § 314 Rn. 1). Die Auflösung (oder Anpassung) eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage muss zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Folgen unabweislich erscheinen.“ (Hervorhebung diesseits)

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Klägerin war (vgl. oben) berufsrechtlich verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Klägerin sind relativ gering. Sie war durch den Besitz der Karten in der Lage, bei der Wiederinbetriebnahme des beA das für sie eingerichtete elektronische Postfach sofort zu nutzen und für sie bestimmte elektronische Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Hinzu kommt, dass die Beklagte an den Umständen, die der (vorübergehenden) Abschaltung des beA-Systems im Dezember 2017 zugrunde lagen, kein Verschulden trifft. Für die technische Einrichtung des beA ist nämlich nicht die Beklagte, sondern die BRAK verantwortlich.

Eine Vertragsauflösung gemäß § 313 Abs. 3 BGB kommt im Übrigen nur in Frage, wenn die Anpassung des Vertrages aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist. Dies ist hier von der Klägerin nicht dargelegt worden.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich auch nicht aus § 314 BGB. Die Grundlagenstörung ist nach zutreffender Auffassung ein Sonderfall einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in § 313 BGB abschließend geregelt wurde (vgl. MüKoBGB/Finkenauer, 7. Aufl. 2016, BGB § 313 Rn. 170). Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB nach den vorstehenden Ausführungen nicht vor.

Auch aus sonstigen Gründen liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt nicht vor, da die Beklagte ihre vertragliche Verpflichtung erfüllt und der Klägerin zwei mangelfreie beA-Karten geliefert hat.

Auf die Frage, ob die AGB der Beklagten einer Rückzahlung entgegenstehen, kommt es nach alledem nicht mehr an.

Mangels Hauptforderung stehen der Klägerin auch keine Zinsen zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 101 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Streitwert: € 71,16

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

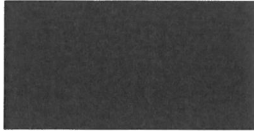
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

